

Nr. 8

Anordnung des Rates der Volkskommissare
an den Rat der Volkskommissare für Heeres- und Flottenwesen
über die Inhaftierung von Angestellten der Staatsbank

13. (26.) November 1917

Die Angestellten der Staatsbank, welche sich geweigert haben, die Regierung der Arbeiter und Bauern — den Rat der Volkskommissare — anzuerkennen und die Bankgeschäfte zu übergeben, müssen inhaftiert werden.¹⁾

(Unterschrieben)

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare

W. Uljanow (Lenin)

Sekretär des Rates der Volkskommissare

N. Gorbunow

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. I, S.540

¹⁾ Nach dem 25. Oktober (7. November) 1917 erfaßte die konterrevolutionäre Sabotage der Beamten viele Institutionen. Die Sabotage leitete der sog. „Kleine Ministerrat“ der ehemaligen Provisorischen Regierung, der am 26. Oktober (8. November) 1917 den „Beschluß“ über die Gehorsamsverweigerung gegenüber der Sowjetmacht und die Arbeitseinstellung durch die Beamten in den Behörden faßte.

Am 8. (21.) November 1917 nahm das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee die Resolution zum Kampf gegen die Sabotage der Beamten der Staatsbank an. Das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee schlug „dem Rat der Volkskommissare vor, die energischsten Maßnahmen zur unverzüglichen Liquidierung der Sabotage der Konterrevolutionäre der Staatsbank zu treffen...“ („Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. IS. 57).

Nr. 9

Aktennotiz an A. G. Schljapnikow und F. E. Dzierzynski

Nicht nach dem 24. November (7. Dez.) 1917

An Genossen Schljapnikow¹⁾ und Genossen Dzierzynski²⁾

Der Überbringer des vorliegenden Schreibens, Genosse Worobjew, ein Delegierter aus dem Ural, hat hervorragende Empfehlungen der örtlichen Organisation. Die Frage im Ural steht sehr scharf: Man muß